

Az.: 2 A 374/10
11 K 2470/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Ruhestandsbezüge
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 27. November 2013

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Februar 2010 - 11 K 2470/07 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 4.457,28 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg; die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 Die Klägerin stand als Beamte seit 1992 im Dienst des Beklagten bei der Polizeidirektion Seit dem Tod ihres Ehemannes im Jahr 2003 bezieht sie ein Witwengeld nach § 19 Abs. 1 BeamtVG sowie eine Witwenrente der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Zum 1. November 2006 trat sie mit Erreichen der besonderen Altersgrenze gemäß § 49 Abs. 1 i. V. m. § 151 Abs. 1 SächsBG in den Ruhestand. Für den Zeitraum ab dem 1. November 2006 rechnete der Beklagte auf das Witwengeld das Ruhegehalt der Klägerin nach § 54 BeamtVG und ferner nach § 55 i. V. m. § 2 Nr. 9 BeamtVÜV die gesetzliche Rente an.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies die gegen die Anwendung des § 55 i. V. m. § 2 Nr. 9 BeamtVÜV gerichtete Klage mit Urteil vom 25. Februar 2010 - 11 K 2470/07 - ab. Die Regelung des § 2 Nr. 9 BeamtVÜV habe ihren Zweck in der Begrenzung der in § 14 Abs. 4 BeamtVG geregelten Ansprüche auf ein Mindestruhegehalt. Mit der beamtenrechtlichen Mindestversorgung solle das Existenzminimum gesichert werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers treffe der Gedanke einer Absicherung des Existenzminimums allerdings nur noch eingeschränkt zu, soweit der Beamte neben dem Ruhegehalt zusätzlich eine Rente beziehe. Dabei müsse es sich nicht zwangsläufig um

eine Rente i. S. d. § 55 BeamtVG handeln. Es sei anerkannt, dass § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4 BeamtVG bzw. § 2 Nr. 9 Satz 3 BeamtVÜV nur dann keine Anwendung fänden, wenn beim Zusammentreffen einer Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG mit einer Rente nach Anwendung des § 55 BeamtVG die Versorgung das nach § 14 Abs. 1 BeamtVG erdiente Ruhegehalt nicht übersteige.

- 4 Die Klägerin macht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend. Es sei zweifelhaft, ob § 2 Nr. 9 BeamtVÜV auch dann Anwendung finden und zu einer weiteren Kürzung des Ruhegehalts führen könne, wenn der Zahlbetrag des Ruhegehalts nach Anwendung der Kürzungsvorschriften der §§ 54, 55 BeamtenVG im Ergebnis das erdiente Ruhegehalt bereits unterschreite. Das Gericht setze sich mit dieser Frage nicht auseinander. Der Widerspruchsbescheid stelle für die Anwendbarkeit des § 2 Nr. 9 BeamtVÜV lediglich isoliert auf das Ergebnis der Ruhensregelung des § 55 BeamtVG ab. Müsse hingegen der Zahlbetrag der Versorgung im Ergebnis der Ruhensregelungen der §§ 54, 55 BeamtVG in den Blick genommen werden, so sei der Anwendungsbereich des § 2 Nr. 9 BeamtVÜV nicht eröffnet. Der Zweck des § 2 Nr. 9 BeamtVÜV, die Versorgungsansprüche aus § 14 Abs. 4 BeamtVG zu begrenzen, sei erreicht, wenn die errechnete Versorgung das nach § 14 Abs. 1 BeamtVG erdiente Ruhegehalt nicht übersteige; dieses dürfe nicht entwertet werden. § 2 Nr. 9 BeamtVÜV spreche von Versorgung, ohne dabei nach seinem Wortlaut auf eine losgelöste Betrachtung des § 55 BeamtVG abzustellen. Damit sei es insbesondere nicht ausgeschlossen, dass Ruhensregelungen im Vorfeld von § 55 BeamtenVG Berücksichtigung fänden. Eine andere Sichtweise entspräche auch nicht dem Sinn und Zweck der Regelung, denn sie führe zu einer Verkürzung unter den Betrag des Erdienten. Stelle man lediglich auf die Restversorgung nach Anwendung des § 55 BeamtVG ab, so bliebe unberücksichtigt, dass im Ergebnis der Regelung des § 54 BeamtVG bereits eine Versorgung errechnet sei, die unterhalb der erdienten Versorgung liege. Dieses Ziel habe der Gesetzgeber erkennbar nicht verfolgt. Darüber hinaus weise die Rechtsache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Das Verwaltungsgericht habe sich in keiner Weise mit den anstehenden Fragen befasst, konkrete einschlägige Rechtsprechung und Kommentarliteratur sei nicht erkennbar. Es handle es sich um eine im Bereich der Beamtenversorgung noch offene Rechtsfrage. Allein aufgrund der komplexen Gesamtberechnungen sei bereits von besonderen rechtlichen Schwierigkeiten auszugehen.

- 5 1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris). Dies ist hier nicht der Fall.
- 7 a) Zunächst begegnet die Reihenfolge, in der die verschiedenen Anrechnungsregelungen hier angewandt wurden, keinen rechtlichen Bedenken.
- 8 In der Rechtsprechung ist abschließend geklärt, in welcher Reihenfolge die Anrechnungsregelungen der §§ 54 und 55 BeamtVG (i. V. m. § 2 Nr. 8 und 9 BeamtVüV) Anwendung finden, wenn - wie im Fall der Klägerin - eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit zwei beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen zusammentrifft. § 55 Abs. 6 BeamtVG sieht in solchen Konstellationen eine primäre Regelung des neueren Versorgungsbezuges nach § 55 Abs. 1 bis 4 BeamtVG und im Anschluss eine Regelung des früheren Versorgungsbezuges nach § 54 BeamtVG unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges vor. Allerdings gilt § 55 Abs. 6 BeamtVG nur für den Fall, dass die Rente nach den gesetzlichen Regelungen auf jeden der Versorgungsbezüge anzurechnen wäre. Bei der von der Klägerin bezogenen Witwenrente ist dies jedoch nicht der Fall, da sie nach § 55 Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG als auf die Versorgungsbezüge nicht anrechenbare Rentenleistung gilt. Soweit deshalb § 55 Abs. 6 BeamtVG keine Anwendung findet, ist schon aufgrund der systematischen Stellung § 54 vor § 55 BeamtVG anzuwenden. Bei der zunächst vorzunehmenden Anrechnung des Ruhegehalts der Klägerin auf das Witwengeld nach § 54 Abs. 4

BeamVG ist damit von dem noch nicht durch Anrechnung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 55 BeamtVG gekürzten Witwengeld auszugehen. Diese Reihenfolge sichert ab, dass in Konstellationen, in denen beide Ehegatten jeweils zunächst als Arbeitnehmer und dann als Beamte tätig gewesen sind und deshalb ihre Versorgung teils aus dem Beamtenverhältnis und teils aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, nach dem Tode des einen Ehegatten dem überlebenden Ehegatten an eigener Versorgung und Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich nicht mehr gewährt wird, als wenn beide Ehegatten ihr Berufsleben vollständig in einem Beamtenverhältnis verbracht hätten. Dieses Ergebnis entspricht dem Sinn und Zweck des § 55 BeamtVG, der vergleichbare Rechtsfolgen bereits für die eigene Versorgung des zuvor als Arbeitnehmer tätig gewesenen Beamten sowie für die Versorgung seiner Hinterbliebenen vorsieht (vgl. zu alledem BVerwG, Urt. v. 28. November 1991, Buchholz 239.1 § 54 BeamtVG Nr. 6; Urt. v. 26. Juni 1986, BVerwGE 74, 285, 287 f.; Beschl. v. 9. November 1983, Buchholz 232.5 § 55 BeamtVG Nr. 4).

- 9 Die Beklagte hat deshalb zutreffend zunächst das neu hinzugekommene Ruhegehalt auf das Witwengeld nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG angerechnet und erst im Nachgang § 55 i. V. m. § 2 Nr. 8 und 9 BeamtVÜV zur Anwendung gebracht. Dabei findet auf die Klägerin § 2 Nr. 8 und 9 BeamtVÜV - anstelle des verschiedentlich in den Bescheiden der Beklagten und im angegriffenen Urteil benannten § 14 Abs. 5 BeamtVG - Anwendung, da sie im Beitrittsgebiet erstmals verbeamtet wurde.
- 10 b) Der Beklagte hat die Regelungen des § 54 BeamtVG auch fehlerfrei angewandt.
- 11 Der Beklagte hat zutreffend das bislang bezogene Witwengeld auf das neu hinzutretende Ruhegehalt der Klägerin nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG angerechnet. Er hat dabei insbesondere die Regelungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 und des § 54 Abs. 3 zur Mindestversorgung berücksichtigt. Die mit Bescheid vom 13. Oktober 2006 errechnete Höhe des Witwengeldes von 340,25 € übersteigt einerseits zusammen mit dem Ruhegehalt der Klägerin die frühere Versorgung allein aus dem Witwengeld (§ 54 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG), andererseits entspricht der errechnete, gekürzte Betrag des Witwengeldes mindestens 20 % des ungekürzten Witwengeldes (§ 54 Abs. 3 BeamtVG).

- 12 c) Schließlich lassen sich auch bei der Anwendung des § 55 BeamtVG i. V. m. § 2 Nr. 8 und 9 BeamtVÜV im konkreten Fall, keine Rechtsfehler erkennen.
- 13 An die Anrechnung des Ruhegehalts nach § 54 BeamtVG schließt sich nachfolgend die Anrechnung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 55 i. V. m. § 2 Nr. 9 BeamtVÜV - der insoweit mit § 14 Abs. 5 BeamtVG identisch ist - an. Für diese weitere, von § 54 BeamtVG autonome Anrechnung gelten nicht die begrenzenden Regelungen aus § 54 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 BeamtVG. Weder aus dem Gesetzestext noch den Gesetzesmaterialien lassen sich Hinweise dafür entnehmen, dass im Falle einer sukzessiven Anwendung der §§ 54 und 55 BeamtVG i. V. m. § 2 Nr. 9 BeamtVÜV auch auf der zweiten Stufe des § 55 BeamtVG die Anrechnungsgrenzen des § 54 Geltung beanspruchen sollten. Der Beklagte durfte deshalb davon ausgehen, dass der Klägerin im Ergebnis der Anrechnung nach § 55 BeamtVG i. V. m. § 2 Nr. 9 BeamtVÜV weder das erdiente Witwengeld noch ein bestimmter Anteil hiervon verbleiben musste.
- 14 Die Regelungen des § 2 Nr. 9 BeamtVÜV haben - neben den §§ 54, 55 BeamtVG - eine weitere Einschränkung der Gewährung von Mindestversorgung gemäß § 14 Abs. 4 BeamtVG zum Ziel. Sie richten sich an Beamte, die erst in einem höheren Lebensalter in ein Beamtenverhältnis berufen wurden und zuvor in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren. Wegen einer geringen ruhegehaltfähigen Dienstzeit hat dieser Personenkreis Anspruch auf Mindestversorgung, obwohl deren Zweck der Sicherung eines angemessenen Existenzminimums in der Regel keine Bedeutung besitzt, weil der Beamte aus seiner früheren Beschäftigung als Arbeitnehmer eine Rente bezieht (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 18. August 2009 - 1 L 40/09 -, juris Rn. 37 m. w. N.; Kümmel, BeamtVG, Stand September 2013, § 14 Rn. 66; Schütz/Maiwald, Beamtenrecht, Gesamtausgabe B, Stand November 2013, § 14 BeamtVG Rn. 30 m. w. N.; Strötz, in: Fürst GKÖD, Stand August 2013, § 14 BeamtVG Rn. 89). Für die Anwendung des § 2 Nr. 9 BeamtVÜV besteht deshalb nur dann kein Anlass, wenn die nach Anwendung des § 55 BeamtVG verbleibende Versorgung das erdiente Ruhegehalt nicht übersteigt (vgl. OVG LSA a. a. O., Rn. 38 m. w. N.).

- 15 Wie § 2 Nr. 9 Satz 5 BeamtVÜV verdeutlicht, gelten die Regelungen des § 2 Nr. 9 Satz 1 bis 4 BeamtVÜV in entsprechender Anwendung auch für Hinterbliebene, werden mithin auf deren Versorgungsansprüche als Hinterbliebene über § 55 BeamtVG hinaus Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet (vgl. Strötz, a.a.O., Rn. 96). Satz 5 gründet dabei auf einem Perspektivenwechsel. Während § 2 Nr. 9 Satz 1 BeamtVÜV den Beamten als Empfänger eines Mindestruhegehalts nach § 14 Abs. 4 BeamtVG und einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eigener Tätigkeit betrachtet, wird er im Anwendungsbereich von § 2 Nr. 9 Satz 5 BeamtVÜV als Hinterbliebener eines Beamten behandelt, der neben einem Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 16 ff. BeamtVG eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht. Diese Differenzierung hat deshalb besondere Bedeutung, weil wegen § 55 Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG eine Anrechnung von Hinterbliebenenrenten auf das Ruhegehalt im Rahmen von § 55 BeamtVG und damit auch von § 2 Nr. 9 BeamtVÜV (vgl. § 2 Nr. 9 Satz 1 BeamtVÜV) ausscheidet. Bezieht der Hinterbliebene aber neben dem Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 BeamtVG zusätzlich eine Hinterbliebenenversorgung und eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soll die Hinterbliebenenrente zumindest auf den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung anrechenbar sein; § 55 Abs. 3 Nr. 2 BeamtVG verhindert lediglich eine Anrechnung von Rentenleistungen aus eigener Tätigkeit. Treffen - wie hier - ein Anspruch auf Ruhegehalt nach § 14 Abs. 4 BeamtVG mit einem Witwengeld und einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen, führt dies mithin im Ergebnis zu einer doppelten Anwendung von Ruhensregelungen auf das Witwengeld.
- 16 Anders als die Klägerin meint, liegt bei ihr auch der von § 2 Nr. 9 BeamtVÜV vorausgesetzte Fall vor, dass die nach Anwendung des § 55 BeamtVG verbleibende Versorgung das erdiente Ruhegehalt übersteigt. Als erdientes Ruhegehalt in diesem Sinne ist nämlich allein das anhand von § 14 Abs. 1 BeamtVG zu ermittelnde Ruhegehalt des Beamten selbst gemeint. § 2 Nr. 9 Satz 1 BeamtVÜV setzt dagegen nicht voraus, dass zum Ruhegehalt hinzutretende weitere Versorgungsbezüge nach Anwendung der §§ 54, 55 BeamtVG noch mindestens in Höhe der erdienten Ansprüche gewährt werden müssten. Ein anderes Verständnis liefe nicht nur dem Wortlaut sondern auch dem Zweck der Regelung zuwider, im Falle der Gewährung des Mindestruhegehalts alle weiteren Geldleistungen an den Beamten möglichst umfassend anzurechnen, weil be-

reits mit dem Mindestruhegehalt das Existenzminimum gesichert ist. Zudem bliebe für eine Anwendung des § 2 Nr. 9 BeamtVÜV auf das Witwengeld praktisch kein Raum mehr, weil von diesem schon nach der Anrechnung gem. § 54 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG regelmäßig nur ein Betrag verbleibt, der niedriger als das anhand der verdienten Versorgung des Ehegatten berechnete Witwengeld liegt.

- 17 Für Fehler bei der konkreten Berechnung des Anrechnungsbetrages anhand des § 2 Nr. 9 BeamtVÜV ist von der Klägerin nichts vorgetragen worden.
- 18 2. Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 19 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Zur Darlegung des Zulassungsgrundes bedarf es der Bezeichnung konkreter Tat- oder Rechtsfragen, deren Klärung besondere Schwierigkeiten begründet (Senatsbeschl. v. 30. Mai 2011 - 2 A 394/10 -, juris). Solche Fragen werden mit dem Beschwerdevorbringen nicht formuliert. Die von der Klägerin näher problematisierten Fragen nach der Anwendung der einzelnen Anrechnungsregelungen und der Beachtung bestimmter Anrechnungsgrenzen lassen sich anhand des Gesetzestextes und der vorhandenen Rechtsprechung bereits abschließend beantworten. Soweit auf die Komplexität der anhand der Anrechnungsregelungen durchzuführenden Berechnungen hingewiesen wird, bleibt hingegen offen, welche Bedeutung dem im konkreten Fall zukommen sollte.
- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 21 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Sie folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.

- 22 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Henke

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*